

Zu diesem Paragraphen hat Herr Geheimrath Bach folgende Fassung angeregt:

„Gehört zur Anwartschaft ein forstmäßig zu bewirthschaftender Wald, ein Bergwerk oder eine andere auf Gewinnung von Bodenbestandtheilen gerichtete Anlage, so hat der Anwartschaftsbesitzer (z. wie Entwurf § 38 Satz 1) . . . festzustellen. In dem Wirthschaftsplan kann im Interesse der Anwartschaft eine über das Maß der dem Anwartschaftsbesitzer gebührenden Nutzung (§ 17) hinausgehende Ausbeute in Aussicht genommen werden. Der Plan (z. = Entwurf § 38 Satz 2 und 3). Tritt eine erhebliche Aenderung der Umstände ein oder erweist sich der Plan als unangemessen, so kann innerhalb der Wirthschaftsperiode eine entsprechende Aenderung des Planes vom Anwartschaftsbesitzer oder einem Anwärtervertreter beantragt werden.“

Zur Begründung war bemerkt worden: Konformität mit BGB. § 1038, 2123 erheischt die letzte Bestimmung. Was dem Nutznießer zuzugestehen, darf dem Fideikommißinhaber nicht fehlen. Ist auch gewiß nicht die Absicht, wird aber besser gesagt.

Daß auf die Nutzung übersteigende Ausbeute schon im Plan Rücksicht genommen wird, empfiehlt sich im Hinblick auf Bergwerke, Steingruben zc. Hier hat der Plan, wie ja auch beim Walde, die wichtige Funktion, zu sagen, was dem Besitzer zukommende Nutzung ist, was der Masse bleibt. Deren Interesse kann aber auf erweiterte Ausbeute hinweisen — und § 82 denkt doch nur an den Fall der nicht vorherzusehenden Ueberschreitung des Planes.

Uebrigens würde es sich empfehlen, diesen § 82 hinter § 38 zu stellen.

Die Deputation erbat sich betreffs dieser Anregung die Ansicht der Königlichen Staatsregierung, welche in nachfolgendem mitgetheilt wird:

„Zu § 38 Absatz 3.

Gehöre ein Bergwerk oder eine andere auf Gewinnung von Bodenbestandtheilen gerichtete Anlage zu einer Anwartschaft, so führe der Betrieb an sich zu einer Substanzminderung. Das BGB. § 99 Absatz 2 behandle aber die durch den Betrieb gewonnenen Bodenbestandtheile als Früchte, und deshalb gebühre sie dem Anwartschaftsbesitzer. Durch die vorgeschriebene Aufstellung eines Wirthschaftsplans solle verhindert werden, daß der Anwartschaftsbesitzer auf Kosten der Nachfolger Raubbau treibe. Mittelbar werde durch den Plan zugleich der Umfang der dem Anwartschaftsbesitzer gebührenden Früchte festgestellt. Mit dem Antrage den Fall vorzusehen, daß außer der normalmäßigen Fruchtziehung eine weitere Ausbeute beabsichtigt werde, empfehle sich kaum. Dem jeweiligen Anwartschaftsbesitzer die Möglichkeit zu eröffnen, eine günstige Konjunktur zu benutzen, sei bedenklich, weil eine Gewähr dafür fehle, daß spätere Konjunkturen nicht noch günstiger seien. Soweit aber der Antrag — und das scheine der Hauptgesichtspunkt zu sein — damit rechne, daß mit denselben Kosten ein intensiverer Betrieb möglich und daher wirtschaftlich rätlich sein würde, so dürfe nicht unberücksichtigt bleiben, daß der Umfang der dem Anwartschaftsbesitzer zukommenden Bodenbestandtheile nicht für alle Zeiten feststehe, sondern sich nach dem richte, was den jeweiligen Grundsätzen eines ordnungsmäßigen Betriebs entspreche. Mit der Verbesserung der Betriebsmittel werde sich auch das Maß des dem Anwartschaftsbesitzer nachzulassenden Betriebs steigern. Es werde daher schon an sich in gewissem Umfange das eintreten, was der Antrag herbeizuführen beabsichtige. Daneben sei auf die Schwierigkeiten hinzuweisen, die sich bezüglich der Behandlung des Erlöses aus der über das gewöhnliche Maß hinausgehenden Ausbeute ergeben. Anscheinend solle der Erlös zur Anwartschaft in der Weise